

**Zulassungsvoraussetzung
für die Beschickung der Veranstaltung
RHEIN IN FLAMMEN / WEINFEST ST. GOAR
vom 30.01.1992**

in der Fassung der 1. Änderung vom 09.11.2001

§1

Die Stadt St. Goar veranstaltet die Großveranstaltung RHEIN IN FLAMMEN in Verbindung mit dem Weinfest St. Goar.

§2

Die Zulassung von Verkäufen an Ständen, Garagen, Kellern etc. sowie die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung und die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Stadt St. Goar.

§3

Die Zulassung für die Beschickung der Veranstaltung ist nur auf formellen Antrag unter schriftlicher Anerkennung dieser Zulassungsvoraussetzungen möglich. Der Antrag ist innerhalb der ortsüblich bekannt gemachten Frist zu stellen. Die Anmeldeformulare werden vom Städt. Verkehrsamt St. Goar ausgegeben.

§4

Die Zulassung erfolgt für natürliche oder juristische Personen und für bestimmte Stände. Bei der Standplatzvergabe haben St. Goar Gewerbetreibende und eingetragene Vereine Vorrang.

§5

Die Standplätze werden stets für jeweils eine Veranstaltung zugewiesen. Vor der Zuweisung darf kein Standplatz benutzt werden. Standbetreiber sind nicht befugt, einen Standplatz eigenmächtig zu verändern. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§6

Personen, die den Anordnungen des Veranstalters oder seiner Bevollmächtigten zuwiderhandeln, oder zuwidergehandelt haben, können sofort von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ihre Stände können entfernt werden. Der Fremdenverkehrsausschuss kann beschließen, dass für solche Personen eine Teilnahme bis zur Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen ist. Das Gleiche gilt auch für Standbetreiber, die den Auflagen dieser Verordnung nicht entsprechen.

§7

Das Standmaterial soll aus Holz bestehen, oder der Stand mit Holz verkleidet sein. Jeder Stand wird besonders zugelassen. Fahrbare Brauerei- und Imbissstände sind nicht zugelassen. Die Stände dürfen eine maximale Größe von 3,5 m x 4,0 m, mit Dachüberstand 5,5 m x 6,0 m verfügen. Die Höhe soll 2,5 m - 3,00 m betragen. Die Stände sind dem Charakter eines Weinfestes entsprechend zu schmücken. Die Abgrenzung der einzelnen Stände muss einer geordneten Fluchtlinie entsprechen. Ausnahmen können nur nach Rücksprache mit der Stadt St. Goar außerhalb zugelassen werden.

§8

(1) Nicht zugelassen sind der Ausschank von Weinen und Federweißer aus Weinanbaugebieten außerhalb des Anbaugebietes „Mittelrhein“, sowie Flaschenbier, Dosenbier und alkoholfreie Getränke in Dosen.

(2) Bei Standbeantragungen ist vom Standbetreiber genau anzugeben, welche Produkte er anbieten möchte. In der Standerlaubnis werden die Produkte aufgeführt, für die eine Verkaufserlaubnis erteilt wird.

§9

Gewerbetreibende, die in der Heerstraße ansässig sind, können an Ständen nur ihr eigenes Warenangebot an Ständen zum Verkauf anbieten.

§10

Im übrigen dürfen nur Waren verkauft werden, die vorher durch die Stadt St. Goar genehmigt worden sind.

§11

Die Beschicker haben eine Übersicht über das Verkaufsangebot mit Preisangabe entsprechend den gewerberechtlichen Vorschriften anzubringen. Ein Namensschild des Betreibers bzw. des Verantwortlichen ist an gut sichtbarer Stelle im Stand anzubringen. An gut sichtbarer Stelle ist im Stand anzuzeigen, welche Weine zum Ausschank gelangen. Hierbei sind die Angaben des Etiketts zugrunde zu legen.

§12

Technische Einrichtungen, insbesondere Lautsprecher sowie Bild- und Tonträger werden nur mit besonderer Genehmigung der Stadt St. Goar zugelassen.

§13

Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Stadt St. Goar keine Haftung für die von den Beschickern eingebrachten Sachen. Für Schäden, die durch die Beschicker verursacht werden, haften ausschließlich dieselben. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Veranstaltungsbetriebes durch höhere Gewalt, mangelnden Besuch, bauliche Veränderung oder Ausbesserung des Veranstaltungsortes oder der umliegenden Straßen und Plätze oder durch Sperrung anlässlich von Bauarbeiten besteht nicht. Das Gleiche gilt bei Absagen der Veranstaltung durch die Stadt St. Goar.

§14

Die Stände in der Heerstraße vom Schlossberg bis zur Viktor - Napp - Gasse müssen an allen 3 Festtagen (freitags, samstags, sonntags) geöffnet bleiben.

§15

Folgende Aufbau- bzw. Abbauzeiten werden festgelegt: Aufbau: Donnerstag ab 19.00 Uhr - Freitag, 18.00 Uhr. Alle Fahrzeuge müssen spätestens bei Betriebsfertigkeit der Stände den Veranstaltungsbereich verlassen. Stände, die sonntags nicht betrieben werden, sind sonntags in der Zeit von 8.00 - 10.00 Uhr abzubauen. Mit dem Gesamtabbau darf erst nach Beendigung der Veranstaltung, z. Zt. 16.00 Uhr, begonnen werden.

§16

Unmittelbar nach der Veranstaltung bzw. Bewirtschaftung sind die Standplätze sowie die Umgebung gründlich zu säubern und die Abfälle in Kunststoffsäcke zu verpacken. Betreiber, die dieser Auflage nicht nachkommen, werden mit einer Reinigungsgebühr von 50,00 Euro belegt.

§17

Während der Veranstaltungstage vorhandene Straßenabsperungen dürfen von den Standbetreibern nicht entfernt werden. Eine Belieferung der Stände in der Heerstraße darf nur durch die Heerstraße erfolgen.

§18

Der Antragsteller haftet auch dann für das Verhalten seiner Hilfspersonen, wenn diese ohne Verschulden handeln.

§19

Diese Zulassungsvoraussetzungen gelten ab 30. Januar 1992. Die Zulassungsvoraussetzungen werden bei Terminangabe zur Anmeldung der Stände bekannt gemacht.

St. Goar, den 30. Januar 1992